

Fahrtenbuchordnung

Die Fahrtenbuchordnung (FBO) regelt die Eintragung aller Fahrten von RRG- Ruderern und mit RRG- Booten in das elektronische Fahrtenbuch (efa©) der RRG.

Die FBO dient dem Nachweis der Kilometerleistungen der RRG- Mitglieder, der RRG- Boote und von Gästen.

Die Einträge erfolgen im Elektronischen Fahrtenbuch(efa©).

Die Daten des efa© werden durch Administratoren regelmäßig gepflegt und gesichert. Der Vorstand vergibt die Administratorrechte. Die Software wird regelmäßig durch die Administratoren aktualisiert.

Anhand des Fahrtenbuches müssen auch besondere Vorkommnisse feststellbar sein.

1. Fahrten

Für folgende Fahrten gelten folgende Festlegungen:

1.1 Revierfahrten

Als Revierfahrten gelten alle Fahrten ab RRG- Bootshaus zwischen den Elbe-Kilometern 245 und 269. Revierfahrten sind vor der Abfahrt mit folgenden Daten einzutragen:

Vor der Fahrt: efa© –Pflichtfelder- Abfahrtszeit - insbesondere das Fahrtenziel

Nach der Rückkehr : Ankunftszeit; Fahrtziel; Kilometerangaben; gegebenenfalls besondere Ereignisse, z. B. Schäden, "Anrudern".

1.2 Wanderfahrten

Als Wanderfahrten gelten:

Alle Fahrten ab RRG- Bootshaus, die keine Revierfahrten sind.

Alle von der RRG oder anderen Gemeinschaften organisierten Wanderfahrten außerhalb des RRG- Reviers bzw. darüber hinausgehende Fahrten.

RRG- Wanderfahrten sind vor Beginn dem RRG- Vorstand anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Ein Fahrtenleiter ist zu benennen. Auf RRG- Wanderfahrten soll die RRG- Flagge geführt werden.

Wanderfahrten werden nach Abschluss der Fahrt in das Fahrtenbuch- efa© eingetragen.

Dabei sind Mehrtagesfahrten täglich neu zu nummerieren; auch bei Besatzungswechsel ist Neueintragung erforderlich.

Als Zeitangabe genügt die Datumseintragung.

1.3 Trainingsfahrten außerhalb des RRG- Reviers

Trainingsfahrten außerhalb des RRG- Reviers sind Trainings- und Wettkampffahrten anlässlich von Trainingslagern und Wettkämpfen. Sie sind jeweils zusammengefasst für ein Trainingslager bzw. einen Wettkampf je gleichbleibende Bootsbesatzung nach Rückkehr zum RRG- Bootshaus ins Fahrtenbuch- efa© einzutragen.

1.4 Fahrten von RRG- Mitgliedern als Gäste in anderen Gemeinschaften

Hierzu zählen alle Fahrten von RRG- Mitgliedern bei anderen Gemeinschaften, die keine Wanderfahrten sind. Sie sind nach Rückkehr ins Fahrtenbuch einzutragen.

1.5 Sonstige Fahrten

Sonstige Fahrten sind alle unter 1.1 bis 1.4 nicht genannten Fahrten, besonders auch die von auswärtigen RRG- Mitgliedern, die in ihrem Revier RRG- eigene Boote nutzen, und von RRG- Mitgliedern, die außer in der RRG auch Mitglied in anderen Gemeinschaften sind. Für deren Fahrten gelten, sofern es sich nicht um Fahrten

entsprechend Abschnitt 1.1 bis 1.4 handelt, Sonderregelungen, die mit dem RRG- Vorstand, insbesondere mit dem Wanderruderwart, zu vereinbaren sind.

2. Fahrteintragung

2.2 Für die Eintragung verantwortlich sind

- für Fahrten nach 1.1 die Bootsverantwortlichen lt. Bootsnutzungsordnung.
- für Fahrten nach 1.2
 - . bei RRG- Fahrten der Fahrtenleiter.
 - . bei Nicht- RRG- Fahrten der RRG- Koordinator.
- für Fahrten nach 1.3 die entsprechenden Trainingsleute.
- für Fahrten nach 1.4 die Fahrtteilnehmer.
- für Fahrten nach 1.5 die lt. Sonderregelung Zuständigen.

2.3 Änderungen im Fahrtenbuch

sind nur erlaubt durch

- die für die Eintragung Verantwortlichen.
- den Vorstand bzw. die benannten Administratoren

3. Kilometerangaben

Es sind Boots- und Mannschaftskilometer entsprechend einzutragen.

Als Bootskilometer zählen die Kilometer, die das Boot entsprechend den geläufigen Unterlagen zurückgelegt hat. Es sind nur volle Kilometer einzutragen.

Laut Empfehlungen des DRV und Beschluss der Mitgliederversammlung zählen nur geruderte oder gesteuerte Kilometer, nicht aber Kielschweinkilometer; Landdienstkilometer werden ebenfalls nicht bewertet.

Bei Wanderfahrten ist es zulässig, die Gesamtkilometer pro Teilnehmer nach der Formel

Streckenkilometer x Zahl der besetzten Bootsplätze

Anzahl der Teilnehmer

zu ermitteln. Ruderinnen und Ruderer, die ausschließlich Landdienst machen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

3.1 Interner Fahrtenwettbewerb

Es findet ein jährlicher Kilometerwettbewerb statt. Teilnahmeberechtigt sind alle RRG – Mitglieder.

Auswärtige Mitglieder melden ihre Ruderkilometer bis spätestens zum 10. Kalendertag des Folgemonats an den verantwortlichen Wanderruderwart der RRG, der diese dann in das efa© einträgt. Alle späteren Meldungen werden im **internen** Fahrtenwettbewerb nicht berücksichtigt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die FBO gelten als Verstöße. Grobe Zuwiderhandlungen und vorsätzliche Falscheintragungen gelten als Urkundenfälschungen. Sie können zu Disziplinarmaßnahmen entspr. § 4 der RRG- Satzung führen.

Vorstand im Sinne der FBO sind die gewählten Vorstandsmitglieder - allein oder mehrere gemeinsam.

Die Fahrtenbuchordnung tritt am 06.04.2013 in Kraft.

Die Fahrtenbuchordnung vom 07.04.2001 verliert ihre Gültigkeit.

Manfred Flügel
Vorsitzender